



Gebühren und Spesenordnung

Inhalt:

I.	Allgemeines.....	2
II.	Gebühren	2
III.	Spesen.....	3

I. Allgemeines

1. Für die Gebühren und Spesenordnung des Schweizerischen Rottweilerhunde Club (SRC) gelten die jeweils gültigen SRC-Statuten.
2. Die Arbeit aller Funktionsträger, ausgenommen Richtertätigkeiten, ist ehrenamtlich.
3. Die Funktionäre haben Anspruch auf Spesenersatz. Alle notwendigen Auslagen, wie Porto, Telefongebühren, Reisekosten und Bürobedarf werden vom SRC, auf Antrag und gegen Quittung zurückerstattet.
4. Alle Spesen des laufenden Jahres müssen bis spätestens am 15. Dezember des gleichen Jahres bei der Hauptkassierin in Rechnung gestellt werden.

II. Gebühren

Art. 1 SRC Jahresbeitrag

1. Der SRC Jahresbeitrag wird jährlich für das folgende Jahr durch die Generalversammlung bestimmt.

Art. 2 Verhaltensbeurteilung, Wesensprüfungen, Körungen, Importbegutachtung, Begutachtung grünes LH, Listenhundeprüfung Kanton AG

1. Es gelten folgende Gebühren (Beträge in CHF):

	Verhaltensbeurteilung	Wesenstest	Zuchttauglichkeitsprüfung, Körung	Importbegutachtung	Listenhundeprüfung AG ¹
SRC Mitglieder	50.00	60.00	100.00	100.00	55.00
Nicht SRC Mitglieder	70.00	100.00	140.00	100.00	55.00

¹ Die Richter werden gemäss SRC Ordnung vergütet. Von der 55.00 CHF Gebühr pro Hund gehen 10.00 CHF an den durchführenden Verein. CHF 45.00 gehen in die SRC Kasse.

2. Ein Leistungsheft «Grün» wird auf Hunde ohne FCI anerkannten Stammbaum ausgestellt. Die Ausstellung des Leistungsheftes erfolgt auf den Eigentümer des Hundes. Ein Leistungsheft «Grün» kann nur mit der Zustimmung durch den SRC beim Kontrolleur der Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (TKGS) beantragt werden.
3. Eine Rassebezeichnung darf nur mit der Zustimmung des SRC im Leistungsheft eingetragen werden.
4. Die Gebühr für die Begutachtung des Hundes wird wie folgt festgelegt:
 - a. An einem offiziellen SRC Zuchtanlass CHF 50.00;
 - b. Sonst CHF 100.00.
5. Bei Wiederholungen oder Abbruch von Beurteilungen und Prüfungen gelten die gleichen Bedingungen.

Art. 3 Wurfbearbeitung

1. Für die Eintragung eines Wurfs hat der Züchter eine Grundgebühr von CHF 50.00 zu entrichten.
2. Liegt nur ein Welp im Wurf, beträgt die Grundgebühr CHF 20.00.
3. Für jeden Welpen ist zusätzlich noch CHF 15.00 zu entrichten.
4. Die Gebühr für Abnahme einer Zuchtstätte beträgt CHF 500.00. Diese Gebühr gilt auch bei Umzug einer Zuchtstätte.

Art. 4 Begutachtungsgebühren

1. Die Gebühr für die Begutachtung von Rottweilern zur Identifizierung zur Zuchtzulassung, zur Identifizierung zur Eintragung in das Schweizerisches Hunde-Stammbuch (SHSB) und zur Ausstellung eines grünen Leistungshefts ist im Artikel 2 geregelt.
2. Das grüne Leistungsheft muss vom Antragsteller selber bei der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) bestellt werden. Die Gebühren sind vom Antragsteller zu übernehmen.
3. Die Gebühr für eine Begutachtung steht dem Gutachter zu der dafür eine schriftliche Beurteilung des Hundes abgibt.
4. Sollte eine Begutachtung nicht an einer SRC Veranstaltung durchgeführt werden können, gehen allfällige weitere Spesen zu Lasten des Antragstellers.

III. Spesen

Art. 5 Sitzungen SKG, TKGS, Präsidentenkonferenz, Präsidenten 5 Rassen

1. SKG und TKGS Delegierte haben Anspruch auf ein Mittagessen gemäss Einladung SKG/TKGS aber keine Reiseentschädigung.
2. Die Sitzungen der Präsidenten der 5 Rassen werden mit einer Reiseentschädigung gemäss Art. 7 vergütet.

Art. 6 IFR Delegiertenversammlung

1. Die ordentlichen IFR Delegiertenversammlungen finden alle 2 Jahre statt. Der SRC Delegierte hat Anspruch auf die Vergütung der Hotelkosten, Frühstück und Transport.
2. Für zusätzliche Funktionen im Rahmen des IFR Vorstandes hat der SRC Delegierte keinen Anspruch auf Vergütungen. Dies gilt auch für ausserordentliche IFR Vorstandssitzungen.

Art. 7 Sitzung Zentralkommission und Zentralvorstand.

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf eine Reiseentschädigung von CHF 0.50 pro km.
2. Ein Verpflegungsersatz oder Sitzungsgeld wird nicht bezahlt.

Art. 8 Teilnahme an der IFR Weltmeisterschaft und der Schweizer Siegerprüfung der SKG und der 5 Rassen

1. Den Teilnehmenden der IFR-IPO Weltmeisterschaften wird eine Pauschalvergütung von CHF 500.00 an der IFR Weltmeisterschaft bezahlt.
2. Auch Reserveteams die vor Ort sind haben Anspruch auf die Pauschalvergütung von CHF 500.00.
3. Das IFR Startgeld wird von den Teilnehmenden bezahlt.
4. Muss das Startgeld vor der Weltmeisterschaft durch den Mannschaftsführer einbezahlt werden, wird der Betrag von der Pauschalvergütung abgezogen.
5. Das Startgeld für die SKG Siegerprüfung sowie die Schweizermeisterschaften der 5 Rassen wird auf Antrag der Teilnehmenden vom SRC zurückerstattet.

Art. 9 Richter Vergütungen

1. Richter haben Anspruch auf Spesenvergütungen.
2. Die Entschädigungen sind wie folgt festgelegt:

Ganzer Tag, 6 Stunden oder mehr	CHF 75.00
Halber Tag, weniger als 6 Stunden	CHF 40.00
Reiseentschädigung, Fahrspesen	Gemäss Artikel 7
Verpflegung für einen ganzen Tag	Verpflegungspauschale von CHF 25.00 entrichtet.

3. Anwärter haben keinen Anspruch auf Entschädigungen.

Art. 10 Vergütung Funktionäre

1. Vom SRC aufgebotene Funktionäre wie Ringrichter, Ordner, C-Helfer, etc. haben Anspruch auf Vergütung.

2. Andere Funktionäre die im offiziellen Auftrag des SRC unterwegs sind haben Anspruch auf eine Reiseentschädigung von CHF 0.50 pro km. Zum Beispiel: Zuchtwarte für die Zwingerkontrolle, Berichterstattung von offiziellen Anlässen.
3. Revisoren haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 11 Schlussbestimmung

1. Diese Ordnung wurde an der Sitzung der Zentralkommission des SRC vom 19. Januar 2018 genehmigt. Sie ersetzt alle gleichlautenden Ordnungen sowie alle früheren in der gleichen Sache erlassenen Weisungen des SRC.
2. Die Gebühren und Vergütungen sind alle drei Jahre durch die Zentralkommission zu überprüfen.

Eglisau, 19. Januar 2018

Der Präsident: Walter Horn